

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

V. Beylag Num. 1. ist der Haagenawische Vertrag/Mandaticum clausula
vber der streittigen Sachen/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

widerumb Allernädigst cassirn vnd auffheben/Idque refusis re-
fundendis. Darumb daß der Beklagten Anwald Allervnterthes-
migt gebetten/vnd vber solchem allem/auch was sonst noch wei-
ter dieser sachen zum vorstand Beklagten theils petirt vnd gesucht
werde könnte oder möchte/E. Keyf. Mayst. Höchst Adeliges Mits
Richterliches Ampt/ gehorsamsten besten fleisses angeruffen ha-
ben will.

Mit vorbehalt aller Rechte
lichen beneficien vnd
gutthaten

Bevlag Num. 1. ist der Hagenawische Vertrag/ Man-
daticum clausula vber der streittigen Sachen/ daß Bistumb
vnd Thumb Stifte Straßburg anlangende/zwischen allerseits inrer
effiren/auffgerichte den 12. Novemb. alten Calenders
Anno 1604.

S Bwissen vnd kundt seye hiemit. Nach dem nun
mehr vor zwanzig Jaren/ auff dem hohen Stifte Straß-
burg ein hochschädlicher Zweyspalt vnd Trennung zwis-
schen den Römischen Catholischen vnd Augspurgischer Confes-
sion Religions Verwandten Thumb Herren vñ Capitularen sich
erhaben/ also daß jeder theil sein sonder Capitel gehalten/ auch
nach absterben Weyland Herren Bischoff Johansen/ re. hoch-
löblicher Gedächtnuß/ zu einer sonderbaren Wahl gegriffen/ die
Catholische Herren den Hochwürdigsten / Durchleuchtigen /
Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Carolen Cardinaln
zu Lothringen/ re. zum Bischoff: die Augspurgischer Confessions
verwandte Herren aber/ den Durchleuchtigen / Hochgebornen
Fürsten vnd Herren / Herren Johann Georg Marggraffen zu
Branden

v.

G

Branden

Brandenburg / 2c. zum Administratoren des Bistums nominirt / vnd erwöhlet haben / vnd daher die Sachen / zwischen beyden Theilen in grosse vnd gefährliche Weitleuffigkeiten / vñ zum zweytenmahlerfolgtem offenem Krieg / außgebrochen / auch noch mehrere weitere Vnruhe vñnd Landts Verderbung entsehn mögen. Aber solchem Vnheil vorzukommen / vnd dargegen gemeine Ruhe / Fried vnd Sicherheit im heiligen Römischen Reich / sonderlich diesen desselben Gränklanden / widerumb zu pflanzen / hat der Durchleuchtig / Hochgeborne Fürst vnd Herz / Herz Friderich Herzog zu Württemberg vnd Teckh 2c. Graffe zu Wimpelgart / Herz zu Heydenheim / 2c. sich / auß Christlichem friedliebendem Euffer / einer gütlichen Vnderhandlung zwischen hoch vnd wolgedachten Partheyen vnderfangen / vnd mit vielfältiger bemühung zuvorderst des Herren Marggraffen zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden dahin freundlichen vermöcht vnd gehandelt / daß sein Fürstliche Gnaden endlich bewilliget / gegen gebürtlicher Vergleichung gänzlich auff alle Ansprach an das Bistumb Straßburg zuverzichen / vnd die noch inhabende Stiftsstatt / Schlöffer / Dörffer / Häuser / vnd alles anders so darzu gehörig / inn vnd außserhalb der Statt / nichts davon aufgenommen / in des Herzogs zu Württemberg Jr. Gn. handen zu vbergeben / vnd dann folgendts ihre F. G. auß gleichförmiger intention wolmeinende freundliebende Tractation / zwischen hoch vnd wolermelten Herren Catholischen Capitularen vnd Augspurgischen Confessionsverwandten Herz zu verhoffter erledigung des Hauptstreits an die hand genommen / in dem dieselben durch vielfältiges schriftliches tractiren / auch vnderchiedlich nach Zabern verordnete scheidung auff die nach vnd nach vorgeschlagene Mittel / mit allem fleiß handeln lassen / vnd dieweil ihre Fürstliche Gn. darbey für rathsam befunde / noch weiter erspriechliche Vnderhandlung / deren des Herren Cardinals von Lothringen hoch Fürstl. Gnaden in der Person beywohnen köndten / anzustellen / dahero Gesandten deswegen nach Nancy zum andernmahl

mahl abgefertiget/ vnd gleichwol daselbst/ mit zu thun so wol des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Carolen Herzogen zu Calabrien/ Lothringen/ Barz/ vnd Geldern/ 2c. Marggraffen zu Pontamouson/ Graffen zu Provinco/ Badesimon/ Plamont/ Zuwen/ 2c. Als sein Herrn Cardinals hoch Fürstlicher Gnaden / allen möglichen fleiß nachmahlen anwenden lassen/ jedoch vnder allen vorgeschlagenen Mitteln/ kein annehmlichers gefunden werden können/ als daß ein Anstandt auff Fünffzehen Jahr getroffen würde/ daherodann jüngst zu Nancy verabscheidet/ daß man auff den 28. tag Octob. Alten: vñ 7. Novemb. des Newen Calenders allhie in des heyligen Reichs Statt Hagenaw zusammen kommen/ vnd die Herren Augspurgischer Confession sich ob sie den Nancischen Abscheid/ so hernacher beym andern Puncten von wort zu wort inserirt / anzunehmen gemeinet/ erklären vnd resolviren sollen/ vnd darauff nicht allein beyderseits Herren interessenten/ theils in der Person/ theils durch abgeordnete Gewalthaber/ neben des Herren Cardinals Hochfürstlicher/ vnd Herzogen zu Würtemberg/ 2c. Sondern zugleich auch des Herren Marggraffen zu Brandenburg/ Fr. Fr. Fr. Gn Gn Gn. vnd eines Erbaren Raths der Statt Straßburg ansehnliche Befanden/ wie auch Herren Senior vnd Deputaten des Chors vnd Bürtlerhoffs zu ebenmessiger richtigmachung ihres bey dieser sachen habenden Interesse/ allhie an vnd zusammen kommen / vnd sich in gütliche Tractation eingelassen/ darunder von den Fürstlichen Würtembergischen abgeordneten (ihrer empfangenen Instruction / auch den an sie beschehenen vielfaltigen ersuchungen nach) bey allen theylen ganz fleißige vnderhandlung vorgenommen/ gepflogen vnd fortgetrieben. Daß nach embfiger vnd sehr mühsamer Tractation/ diese langwirrige/ hochwichtige vnd beschwerliche Stifftsache endlich/ mit verleyhung Göttlicher Gnaden/ zu pflanzung vnd erhaltung gemeinen heilsamen vnd friedlichen Wolstands/ in der güte nachfolgender massen wolbedachtlich verglichen worden.

1. Erstlich haben sich die Herren Brandenburgische Gesandten/ Krafft ihres von wegen dieser Vertragshandlung empfangenen Gewalts/ so sie den Fürstlichen Württembergischen abgeordneten in Originali fürgezeugt/ bey dieser Zusammenkunft erklärt. Nach dem Hochgedachts Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstliche Gnaden/ vnd zwar auff der Römischen Keyserlichen Majestät/ vnser aller gnädigsten Herrns zu vnderchiedlichen mahlen/ so Schriftlich: so dann durch ansehnliche Gesandten interponirte gnädigstes erinnern vnd ermahnen/ sich mit des Herzogen zu Württemberg Fürstlicher Gnaden/ auff die von derselben vorgeschlagene weg/ in gütliche Vergleichung einzulassen/ des Stifts Cession vnd Abtretung/ mit dem Beding vor der Zeit bewilliget/ da zuvor der Hauptstreit auff annehmliche weg ermittelt/ auch ein Erbarer Rath der Statt Straßburg der von seiner Fürstlicher Gnaden demselben Pfandtsweiß eingeraubter stück gnugsam versichert/ aber anjeho so viel befunden/ daß hoch: vnd wolermelte Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff/ nachfolgende Vergleichung angenommen/ auch des Herren Cardinals zu Lothringen hoch Fürstliche Gnaden sich nicht entgegen sein lassen/ in jetzt angeregte Pfandtschafft zu bewilligen/ daß hierauff sein Fürstliche Gnaden gegen würcklicher vollziehung zwischen derselben/ vnd des Herzogen zu Württemberg Fürstlicher Gnaden/ deshalben getroffener Vergleichung/ innerhalb fünf Wochen vom Stift Cediren vnd abtreten/ sich alles Bischofflichen Rechts/ Interesse/ vnd Ansprachen zum Bisthumb Straßburg/ so sie durch dero Postulation/ oder in andere weg jemahls erlangt/ gänzlich begeben/ Auch des Herzogs zu Württemberg Fürstliche Gnaden zu forderst den Bischofflichen Hoff zu Straßburg/ sampt darzu gehörigen Borden der Schreibstuben/ vnd darinn verwahrte/ zum Bischofflichen Consistorio gehörige Acten/ So dann alle vnd jede noch inhabende Stifts-Stätt/ Schlöffer/ Aempter/ Dörffer/ Stuck/ Güter/ inn: vnd außserhalb der Statt/ vnd ins gemein alle Stifts-Verrech-

Berechtigkeit/ nichts davon aufgenommen / abtreten/ vbergeben/ vnd einräumen: hinwiderumb auch von aller Ansprach vnd Forderung/ die von ermeltem Stiffte vnd ihrer Fürstlicher Gn. geführter Administration herühren/ erlassen sein/ auch nimmer mehr deswegen molestirt oder angefochten. Ferner auch zwischen des Herren Cardinals Hochfürstlicher vnd Herren Marggraffen Fürstlicher Gn. Gn. auch deroselben Hochlöblichsten Häusern gute beständige Freundschaft gepflanzet vnd erhalten werde/ vnd also aller füzangene Mißverstand gänglich gefallen sein solle.

2. So viel dann/ zum andern/ hoch vnd wolgedachter Herren Augspurgischer Confession interesse / vnd vorangezogenen jüngst zu Nancy auffgerichteten Abscheid/ darumb jetzige Zusammenkunft fürnemlich angesehen/ anlanget / haben deroselben Gesandten sich dahin erklärt. Nach dem/ wie obgemelt/ vnder allen vorgeschlagenen mitteln kein annemblichers gefunden werden können / als das ein Anstand auff fünfzehen Jahr gemacht würde/ mit diesem geding/ das die acht Fürsten/ Graffen oder Herren Augspurgischer Confession/ die jeso den Bruderhoff innen haben/ gemelten Bruderhoff vnd andere Capitular oder Thumb Herren Höffe/ vnd Capitulshäuser/ die in der Statt Straßburg gelegen sein/ besagte fünfzehen Jahr/ mit allen hergebrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ behalten/ vnd besitzen/ desgleichen auch das halbe theil des Dorffs Lampertheim vnd alles Einkommen vnd Gefäll des Capituls / so vnder der Statt Straßburg Jurisdiction oder Gebied gelegen/ innhaben vnd genießen/ alles wie sie es an jeso besitzen vnd innhaben/ ganz ohne/ das von höchstgedachtem Herren Cardinal vnd wolgesagten Capitularen/ weder durch sich selbst/ noch durch andere gesucht mittel/ es sey mit Gewalt oder Recht / ihnen hiez zwischen einige Verhinderung oder Eintrag geschehen soll. Dagegen hoch vnd wolgedachte Herren Augspurgischer Confession nichts zu fordern oder präcendiren haben/ an den andern Einkommen

vnd Gefällen des Capituls/ an die Prälaturen/ an den Chor/ die Vicariaten/ Capplanczen/ vnd ganken Bisthumb / ihnen auch nicht zugelassen sein/ in wehrender zeit der Fünffzehen Jahr ihre Anzahl zu mehren / oder mehr Herren anzunehmen vnd zu sich zu ziehen/ sondern zu aufgang dieser Fünffzehen Jahr die Anzahl nicht grösser sein/ als acht Personen. Auch dem Capitul vorbehalten/ als dann sich der Kayserlichen Mandaten zugebrauchen/ vnd in Krafft derselben dasjenige/ so ihnen gebührt/ vnd in wehrendem Anstandt den Herren im Bruderhoff gelassen ist worden/ einzunehmen vnd an sich zu ziehen/ welche Herren/ auch zu Ende der fünffzehen Jahr/ zu diesem Vertrag nicht weiter verbunden sein sollen/ sondern als dann ihre Ansprach vnd Forderung/ durch solche Mittel vnd Weg/ wie sie für gut ansehen wird/ nachsetzen/ vnd dieselben ausführen mögen: das hierauff an statt ihrer Herren vnd Principalen/ sie diß Mittel/ jetzt beschriebener massen/ hiez mit angenommen haben wolten: also das beyde theil bey solchem fünffzehen Jährigen Anstandt von dato diß Brieffs zurrechnen/ allerdings in massen obstehet zu bleiben/ zum allerkräftigsten verbunden sein sollen. Es sollen auch hoch/ vnd wolgedachte Herren Augspurgischer Confession/ in den fünffzehen Jahren/ solche mit allen ihren hergebrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ inhabende Höff/ Häuser/ Dörffer/ Renten/ vñ Gefäll/ nicht versehen/ beschweren/ verkauffen/ oder sonstien alieniren/ vnd dann allein der Sacristen verwahrte Messgewandt/ Reliquien/ vnd was sonst mehr darinnen vorhanden/ den Catholischen Herren allerdings folgen lassen.

3. Nach dem auch zum dritten vnder wehrender Trennung ex parte der Herren Augspurgischer Confession allerhand Contractus vñnd veränderungen des Thumb Capituls / oder Bruderhoffs Güter/ Gefäll/ Einkommen / vnd anderer Pertinenzien halber fürgangen/ sollen alle solche Contract in jetzt gemeltem Anstand vnd Wesen allerdings bleiben / doch nach aufgang dieses Anstands/ jedem theil sein Jus nicht weniger diß Orts als

als nechst vermelter massen in der Hauptsachen/vorbehalten sein/
darinn aber nicht begriffen die Contract/ derowegen hernacher
bey dem sechsten Puncten sonderbare Vergleichung folget.

4. Es sollen auch zum vierdten die Herren Augspurgischer
Confession vnder solchem Anstand den Catholischen Herren/
Thumb Dechant vñ Capitul/auff deren erforderung/nicht allein
vidimirte Copias aller im Bruderhoff verwahrter Newerungen/
Colligenden/Lehnungen/vnd all anderer zur Capituls admini-
stration gehöriger Briefflicher Documenten vnd Brkunden/
sondern auch die dafelbst ligende Originalia selber/doch gegen ge-
bährlichen Revers/ ad restituendum, widerfahren lassen. In-
massen auch gleiche Communication vber das Dorff Lampertz
heim/vnd anderer vnder der Statt Straßburg Jurisdiction li-
gende Gefäll/ so ihnen in handen gelassen worden/da sie deren
hierzwischen bedürfftig/ von den Catholischen Herren/Thumb
Dechant vnd Capitul verwilliget worden.

5. So viel zum fünfften den Gürtlerhoff zu Straßburg
betrifft/ sollen sich mehr hoch/vnd wolbedachte Herren Augspur-
gischer Confession aller Administration besagts Gürtlerhoffs
gänzlich vñnd zu ewigen Zeiten begeben/vñnd desselben Senior
vñnd Deputaten jertz gemelten Gürtlerhoffs/ sampt allen vñnd
jeden darzu gehörigen Brieffen/ Gült Verschreibungen/ Collig-
genden/Rechnungen/ Saalbüchern/ vñnd allen andern Docu-
menten/ Item alle Kleinodien/ Kelch/ Monstranzen/ Gesangs-
vnd allen andern Büchern/ Item Altar Taffeln vnd Ornamen-
ten/ wie auch allen Reliquien/ so viel deren Stück in des Chors
Hoff desselben Archivs/ vnd auff der Kammer des Chors/ auch
in denen darinn stehenden Trögen vnd Kästen/ (so in beyseyn der
Deputaten zu eröffnen) noch vorhanden/ vnd befunden werden
möchten/ alsbald einräumen/ also das ihnen darzu zu ewigen Zei-
ten kein weitere Anforderung gebühree noch sie hierzwischen der
Einraumung vnd Lifferung darvon etwas weiters alieniren oder
in einigen weg beschwären sollen/ hingegen aber sollen denselben
gemelte

gemelte Senior vnd Deputaten/ vnd ihre Successores/ vber das was bishero auß dem Gärterhoff dem Stifte zu S. Marx nemlich jedes Jahr sechshundert Gulden/ für ihre Ministros/ gereicht worden/ den Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff/ gegen Herausgebung der Fundationen/ Colligenden/ Brieff vnd Siegel / die sie vber eingehabte Vicariaten in handen haben/ fünfzehen Jahr lang / jedes Jahr sechshundert Gulden / für ihre Pensionarios / an statt der Vicariaten / deren Gefäll / sowol in corpore, als praesentiis, die sie bishero eingezogen/ genutzt vnd genossen / ohn alles Verweigern vnnnd Auffhalten / vnder was Schein solches immer gesucht werden möchte / liffern / vnnnd die erste Liffierung dieser sechshundert Gulden/ von dato diß vber ein Jahr richtig leisten/ aber nach Verfließung jetzt bestimmter fünfzehen Jahr/ hoch: vnd wolermelten Herren Augspurgischer Confession etwas weiters zu reichen nicht schuldig seyn. Es soll auch von gemelten Senior vnnnd Deputaten an die allbereit alienirte zum Gärterhoff gehörig gewesene Häuser/ Güter/ Einkommen/ Zins vnd Gülten/ so viel deren in litera A. gezeichneter / von beyden theilen vnderscribener Specification begriffen/ kein weitere Ansprach gesucht/ noch jemand deshalb hinfüro molestirt/ oder in einigen weg angefochten werden/ jedoch die auff etliche Vicariat Häuser geschlagene Praesens Gelt / darunder nicht verstanden/ sondern aufgesetzt / vnd Senior vnd Deputaten solches auff sich zu nehmen nicht schuldig seyn. Vber das mögen Senior vnnnd Deputaten/ dasjenige / was an denen in besagten Gältverschreibungen/ verfesten Hauptgütern/ vnd davon verfallenen Interesse/ sich weiter als für solche Zinsbrieff verpfändet worden/ befinden möchte/ zu fordern haben/ wie auch mit den Possessoren der verfesten/ oder sonst auff gewisse mah vnnnd zeit ubergabener Häuser der Widerlösung vnd Restitution halben / nicht weniger auch mit den Käuffern der alienirten Häuser/ befundener billigkeit nach sich vergleichen.

6. Was dann zum sechsten/ die zwischen des Herren Cardinals

nals Hochfürstlichen Gnaden/ sampt dero Thumb Capitul/ vnd einem Erbaren Racht der Statt Straßburg entstandene Mißverständnis vnd Irzungen berührt/ sollen Ihr Hochfürstl. Gnaden ein geschriebenen Revers/ neben leistung des Endts von sich geben/ wie dero nechste Vorfahren im Stifft jederzeit gethan haben/ vnd dann neben vnd sampt dero Thumb Capitul die Statt für sich / ihre gemeine Burger schafft vndd angehörige / in der Statt vndd auff dem Landt / in allem bey ihrem herbringen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ wie es bey Bischoff Johansen Regierung Zeiten/ vor entstandener Vnrub/ damit beschaffen gewesen/ durchaus bleiben/ vnd dann ferner nach specificirte Stück/ Gefäll/ Einkunfft/ Recht vnd Gerechtigkeiten pfandsweiß vmb achtmahl hundert tausent Gulden/ wie sie sich mit des Herzen Marggraffen zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden/ vnder derselben füzgangener Administration/ vermög darüber auffgerichtet vnd in Originali vorgelegter auch Copenlich vbergebener verschriftung/ welche ihre Hochfürstliche Gnaden/ vnd dero Thumb Capitul nicht allein ratificiren/ sondern auch hoch vnd wolermelet Thumb Capitul/ das es bey künfftigen Successionen/ dabey jederzeit/ wie auch alle andere Puncten dieser vergleichung gelassen/ Krafft dieses Vertrags zum beständigsten versichert haben will) verglichen/ biß zu widerlösung in handen behalten/ rüwiglich nutzen vnd niessen lassen.

1 Als erstlich den Zolkkeller / mit allen seinen gefällen/ Nutzungen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ weil aber auff demselben ein benandte anzahl ansehnlicher Personen belehnet / vnd ihre Hochfürstlicher Gnaden/ dero Stifft Mannschafft nicht rüwern lassen können/ haben sie vnd deren Successoren solche Mannschafft vnd Lehensgerechtigkeit vorbehalten/ doch sollen denselben Lehensleuten/ so viel derselben zu des nächst verstorbenen Bischoffs Johannis zeiten belehnet gewesen vnd hernacher von des Herrn Cardinals Hochfürstlicher Gnaden wider investirt worden/ vor einem Erbaren Racht/ ihre auff dem Zolkkeller habende

H

de Leo

de Lehengefälle Jährlich entrichtet/ vnd ordentlich bezahlet werden.

2 Fürs ander/ die Gemeinschaft der Vogtey Marlenheim/ vnd darcin gehörige Dörffer/ Recht vnd Gerechtiaken/ so viel jederzeit einem Bischoff zu Straßburg daran gebühret hat/ doch daß die Statt die Catholische Religion daselbsten unverändert lassen/ auch den Collatoribus der Pfarren/ in ihrem Jure collationis, Pfarrbestellung/ vnd Zehens Gerechtigkeiten kein Eintrag thun solle.

3 Fürs dritt/ die Gemeinschaft des Dorffs Nunnenweyher/ so viel dem Stifft oder Bistumb daran biß dahero zugestanden.

4 Fürs vierdt/ den geringen Spital oder das Stiffts Sanct Barbara zu Straßburg/ mit allen seinen Einkommen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten / wie die bißhero jederzeit einem Bischoff zu Straßburg oder dem Stifft seind geliefert worden.

5 Fürs fünfft/ die Gerechtheit des Schultheissen Gerichts.

6 Fürs sechst/ die Gerechtheit welche ein Erbharrer Raht bey dem Stifft Sanct Steffan zu zeiten voriger Regierender Bischoff hergebracht/ jedoch wann ein Aepstlin abstrbt/ soll ein andere/ wie bißher/ erwöhlt/ vnd ihrer Hochfürstl. Gnaden/ vnd deren Successoren in recognitionem ordinariæ jurisdictionis jederzeit hundert gulden erlegt werden.

Zum letzten/ demnach von einem Ehrbaren Raht bengethane mit litera B. signirte/ beyderseits vnderschiedene Specification etlicher Conträcten/ welche des Herren Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Gnaden/ vnd mehr hoch vnd wolgedachte Herren der Augspurgischen Confession/ mit der Statt vñ Burger schafft getroffen vnd auffgericht / vbergeben/ darinnen sich befindet/ daß etliche Thumbherren: Vicarien: Stifftshöff güter vnd zehenden theils verpfändt vnd versetzt/ theils verkaufft/ in etlichen Höffen aber Bawkosten angewendet worden: Item das etliche Zinsbrieff/ theils gleichfals versetzt/ theils veralliniert: Item daß die selbige etlich Gelt/ so wol bey gemeiner Statt/ als Privat Burgern

gern auffgenommen / darfür ihnen kein Underpfandt verschrie-
ben: Als haben ihre Hochfürstliche Gnaden/sampt dero Thumb-
Capitul bewilliget/wann die Käuff vnd Verfassungsbrieff ober
die Höff/Häuser/Zehenden/vñ Zinsbrieff auffgelegt werdē/ das
man darauß sehen kan/wie es damit beschaffen/was eygentlich
darauff geliehen/oder darfür bezahlet: Item wann der/an berühr-
te Höff vnd Häuser angewandte Bawkosten/ordenlich specifis-
cirt/vñ darauf nach eingemommenen Augenschein/dar zu jeder theil
zwo Personen zu verordnen/der billiche Wehrt taxirt/vnd besun-
den wirdt/das derselbig Bawkosten Nothwendig nutzlich vnd wol
angelegt/das sie als dann solche Beschwerden ober sich nehmen/
vnd inwendig 25 Jahren den Kauff vñ Pfandschilling/oder
Bawkosten abzulegen/dargegen die verkauffte/verpfändte/vnd
beschwerte sück wider zu ihren handen zuziehen/ihnen vorbehal-
ten. Da es aber innerhalb jez besagter Zeit der 25 Jahren nicht
beschehe/als dann darauß Verzieg gethan haben. Der vbrigen
gemachten Schulden/haben ihre Hochfürstl. Gn. sich sampt dero
ThumbCapitul nicht beladen wollen.

Gegen solchem allem/wie obstehet/soll vnd will ein Erbarer
Rath sich von der/zwischen des Herren Marggraffen zu Bran-
denburg F. G. auch viel hoch vnd wolgedachten Herren Aug-
spurgischer Confession/vnd der Statt gemachter Union/erledi-
gen/des Herrn Cardinals Hoch Fürstl. Gn. gleich nach geleistem
End/vnd vollzogenem Revers für das einzig Haupt vnd Bischoff
dieses Stiffts/wie auch dessen ThumbCapitul für das einzige/
rechte/ordenliche ThumbCapitul jederzeit recognosciren/vnd
mit gewöhnlicher Huldigung ihrer Hochfürstl. Gn. vnd dero or-
dentlichen Successoren das jenige leyßen / was sie dem nächst
verstorbenen Bischoff Johansen vor erstandener Capituls Un-
ruh vnd Trennung gelyset haben.

Es soll vnd will auch ein Erbarer Rath auff gewöhnlichen
Jährlichen Schwertag Ihr Hochfürstlich Gn. dero Successo-
ren/ auch ein hoch vnd Ehrwürdig ThumbCapitul dar zu allem

gebrauch nach/beschreiben/sie oder die ihre Abgesandte auß dem
Bischhofflichen Hoff abholen/ vnd auff die Pfaltz führen vnd be-
gleiten. Über das soll auch ins gemein alles das jenig/ was bis-
hero von zeit entstandener Vnruh in dieser Schrifftfachen sich
begeben/voraangen vnd zugetragen hat/keinem theil zu einigem
präjudicio Nach: oder Vorthail zu ewigen Tagen gedeutet/ an-
gezogen oder fürgewendet/ vnd da ins künfftig ein oder dem an-
dern theil etwas begegnet/ dessen er sich ab dem andern rechtmä-
sig zu beschweren vermeint/ dasselb durch Freund vnd Nachbar-
liche vertrauliche Communication/ oder durch Vnpartheyische
Benachbarte Vnderhändler vnd Schiedsleute/ wo möglich/ in
der güte componirt/hingelegt vnd verglichen/ oder auff den wi-
drigen vnverhofften Fall / durch eines jeden theil ordentliche
Richter außgetragen vnd entschieden werden.

7. Ferner vnd zum siebenden/da eines oder des andern theils
Herzen Kähte/ Diener oder Vnderthanen/ wider einen oder den
andern theil/ oder desselben Diener vnd angehörige bey gewer-
ter Vnynigkeit etwas wie es immer Namen haben vnd beschaf-
fen sein möchte/ gehandelt/ solches alles soll weder mit Worten
noch Wercken / gegen jemanden geandert oder geefert/ sondern
alle dahero erfolgte offension, eben als wann niemahls etwas vn-
gleiches vorgangen were / hingelegt/ gefallen / Tode vnnd ab/
vnd also männiglich deshalb aller Gefahr/ Nachtheil/ vnd be-
schwerung allerdings gesichert sein.

Endlich soll ein jeder Punct allein auff diejenige/ so sich dar-
über mit einander gülich verglichen/ andern theilen zu keinem
präjudicio verstanden/ als auch eines jeden theils nachfolgende
Subscription vnd Besiglung allein auff die denselben berühren-
de Articul oder Puncten gezogen werden.

Vnd das dem allem vnd jedem so obstehet/ Fürstlich/ Vöst/
Erbahr/Auffrichtig/ Vnverbrüchlich/ G trewlich/ vnd ohn alle
gefärde gelebt vnd nachkommen/ noch icht was darwider in eini-
gen w:ge/wie solches immer erdacht vnd angemacht werden solte/
vorgez

vorgenommen werden soll/ haben die abgecorduete Gesandten an
 statt vnd im Namen Ihrer Gnädigsten vnd G. Herrschafften/
 auch hoch: vnd wol: vnd obgemelter Interessenten für sich/ ihre
 Nachkommen vnd Erben/ im Wort der Wahrheit/ bey F. Gräffl.
 vnd herrlichen Ehren vnd Trewen / an eines geschwornen Leibs-
 lichen Eodsstätt zum allerkräftigsten zugesagt/ versprochen vnd
 gelobt/ mit wissentlicher/ vnd wolbedächlicher Verzeihung/ aller
 vnd jeder Excepciones/ Einreden/ Privilegien/ Indulten/ Dis-
 pensationen/ auch aller anderer Behelff/ so hierwider in einiger-
 ley weiß an jeso zu gebrauchen/ oder noch zu erlangen vnd färszu-
 wenden sein möchten/ in der allerbesten vnd beständigsten form/
 weiß vnd gestalt/ wie solches von Rechte vnd Gewonheit wegen/
 zum aller färsständigsten geschehen soll/ könnte oder möchte. Also
 daß diese ganze Vertragshandlung / vnd was darbey zugesagt
 vnd versprochen/ für kräftig erkandt/ vnd steiff gehalten werden
 soll/ vngachtet in einem oder mehr Articul einiger Defect/ Fehl
 oder Mangel nothwendiger solenniteten vnd requisiten gemeiner
 geschriebener Geistlicher vnd Weltlicher Rechten/ wie auch inson-
 derheit des Bisthums vnd Capituls hoher Suffes Straßburg
 sonderbahrer Ordnung/ Statuten/ Satzungen/ Vergleichun-
 gen oder vbllichen Herkommens halben etwas darwider könnte an-
 gezogen werden. Vnd dessen zu wahren Vrkund seind dieses
 gültlichen Vertrags / acht gleichförmige Originalia/ Eins für
 des Herren Cardinals zu Lottringen Hoch-Fürst: G. Das ander
 für des Herren Marggraffen zu Brandenburg Fürst: G. Das
 dritte für die Catholische Herren Thumb Dechant vñ das Capis-
 tul. Das vierd für viel hochvñ wohlgedachte Herren Augspurgi-
 scher Confession. Das fünft/ für ein Erbaren Raht der Statt
 Straßburg. Das sechst für Senior vnd Deputaten des Chors
 vñ Hürtlerhoffs. Das siebende/ für des Herzogen zu Lottringen
 Fürst: Durchleucht. Vnd das acht des Herzogen zu Württem-
 berg Fürst: Gn. in handen zulassen g. fertiget/ von den anwesens-
 den Herr. n Gesandten vnd Principalen mit eigenen Händen

vnderschieden/ vnd ihren gewonlichen Ringpitschieren bekräftiget/ vnd seind auch ferner des Herzogen zu Lothringen Fürstl. Durchleucht erbitten worden/ zu mehrer corroboracion dieses Vertrags, dero Fürstlich Insigel/ neben des Herzogen zu Würtemberg Fr. Gn hieran zuhencken/ Es ist auch hiebey weiter abgeredt/ vnd verglichen worden/ das dieser Vertrag/ auff Pergament ingrossirt/ vnd durch die Herzen Principalen selber mit eigener Subscription vnd angehengten Fürstlichen vnd gewonlichen Insiglen in vierzehn Tagen gefertiget/ vnd gegeneinander ausgewechselt werden sollen.

NB. Ist als
so würcklich
vollzogen.

Geschehen zu Hagenaw den 12. Novembr. Alten Cal. nach Christi vnsers lieben Herzen vnd Seligmachers Geburt im sechs- hundert vnd vierdten Jahr.

(LS)

Herz von Maillane.

(LS)

Hieronymus Freyherr
zu Nörspurg.

(LS)

Hartwich von Sitten
Fürstl. Brandenburg-
geheimer Rath.

(LS)

Johann Franciscus
Castillon/ Fürstl. Bran-
denburg. Rath.

(LS)

Franz Freyherr zu
Kriechingen Thumb-
Dechant.

(LS)

Herman Adolff Graf
zu Salin Thumb Ca-
merer.

(LS)

Mattheus Englin D.
Fürstl. Würtembergi-
scher Geh. Rath.

(LS)

Michel Daniel
Polant.

(LS)

Jacobus Scatuarius.

(LS)

Hieremias Rapp. Deputatorum
Senior.

(LS)

Johannes Wagnerus Deputatus.

(LS)

Hans Philipp Böcklin
Heinrich Baumgarter der älter.
Georgius Obrecht JC.
Josephus Jundt.

(LS)

(LS)

(LS)

(LS)

Pro

Prolongation des Vorstehenden Vertrags.

Sowissen vnd kundtliche hiemit Männiglichem / demnach zwischen den Römischen Catholischen vnd Augspurgischen Confessions Verwandten Thumb- Herren vnd Capitularen hoher Stifft Straßburg in Anno 1604. durch wolgemeinte Vnterhandlung etlicher benachbarter Ständ allhie zu Hagenaw ein fünffzehen jähriger Vertrag vnd Vergleichung auffgerichtet worden / zu dem Ende damit inmittelst in ermeltem Stifft Straßburg vnd dann mit den anrührenden Landschaften vnd Städten / Fried / Ruhe vnd Einigkeit erhalten / vnd das hochschädliche Landverderben verhütet werden möge / vnd aber solcher fünffzehen jähriger Anstand in nechst abgewichenem 1619. Jahr / sein Endschaft erreicht / in welchem gleichwol die zwischen beyden Theilen sich verhaltene Streittigkeiten ihre Abheftung nicht erlangt / vnd daher man nichts anders als das erbärmliche Landverderben in entstehung fernerer Vergleichung zubefahren: Das demnach auff Erinnerung beyderseits Religion höher vnd respectivè gleicher vnd anderer Ständ der hochwolgeborne Graff vnd Herz / Herz Johann Reinhard Graff zu Hanaw vnd Zwenbrücken / Herz zu Liechtenberg vnd Ochsenstein / 2c. auch die Gestrengen / Edlen / Ehrenvesten / Vorsichtigen / Ehrsamem vnd Weisen Herren / Meister vnd Rath des heiligen Reichs Freystatt Straßburg / wie nicht weniger ein loblicher Ritterstand im vndern Elßas ihne angelogen seyn lassen / so wol die Herren Catholischen Thumb Dechant vnd Capitul / als der Augspurgischen Confessions Verwandte Herren / dahin zuerhandlen / dasselbige zu noch mehrerer Verlängerung angeregten Hagenawischen Vertrags verstehen wolten / vnd das allein zu dem Ende / wie oben angeregt / damit das erbärmliche Landverderben / vnschuldig Blutvergieß. n. vnd andere in entstehung dessen besorgende Vn-

gelegenheiten vermitteln bleiben möge / auch zur Fortsetzung sol-
chen ihres wolmeinenden trewhertigen Intens auff allerseits be-
lieben / abermalen nach andern vorhergangenen Tagsakungen/
den siebenden dieses Monats nach ermeltem Hagenaw ange-
hen.

Da es dann auff vielfaltig beschehen vnderhandlen ob hoch-
wol vn̄ Ehrenernanden drey Ständen abgeordneter / endlich dar-
hin gebracht / das vorangeregter Hagenawischer Vertrag noch
sieben Jahr nechst nach einander folgen. (wo fern hie zwischen
durch einen allgemeinen Reichschlus von den gesampften Chur-
fürsten vnd Ständen des H. Römischen Reichs beyderseits Re-
ligions Verwandten diese Sach nicht anderwertigen verglichen
wird.) mit allen seinen Clausula / Puncten vnd Articula nichts
darvon außgenommen / auch wie derselbige Buchstabilchen
begriffen vnd abgefast / in seinem richtigen vnd klaren Verstand /
ohne einige Enderung von beyden Theilen steiff vnd vest würck-
lich obseruirt / gehalten / vnd sonderlichen auch die sechs hundert
Gulden / deren in solchem Vertrag im fünfften Puncto Mel-
dung geschicht / völliglichen auch fürderhin die nechst nach einan-
der folgende sieben Jahr auff den in vorbemeltem Hagenawis-
schen Vertrag / bestimpten Termin von den Herren Seniores
vnd Deputaten des Chors vnd Gürtlerhoffs den Herren Evans-
gelischen ohne einige Widerred oder Aufhalt gefolgt / vnd gelif-
fert / gestalt sie auch darzu angehalten werden sollen.

Wann aber auch solche sieben Jahr zu End gelauffen / vnd
im mittels die Sachen durch einen allgemeinen Reichschlus wie
oben gemelt / nicht componirt vnd hingelegt worden. soll ein jed-
weder Theil in dem Stand seyn vnd bleiben / wie der Hagenawis-
sche Vertrag solches mit mehrerem außweiset / vnd mit sich
bringet / alles getrewlich vnd ohne gefärde.

Dessen zu wahren Brkund vnd Steiffhaltung ist dieser
Nachvertrag vnder deren hie vnden vermelden eigenen Subs-
cription vnd Ring Putschaffien in fünff Original verfast / der in
zwei

zwey hoch wolernandten beyderseits / so wol den Herren Catholischen Capitularen / als auch der Augspurgischen Confessions Verwandten Herren / vnd dann dem Herren Graffen von Hagenaw. Einem Ehrsamem Rath der Statt Straßburg / wienicht weniger dem löblichen Ritterstand im vndern Elßah / die vbrige zugestellet worden.

Es ist auch weiter hiebey abgeredt / daß dieser Nachvertrag inmassen hie vorgeschriben siehet / in dreuen Wochen auffß Pergament gebracht / vnd von beyden Parten selbstten / wie nicht weniger den Herren Vnderhändlern versigelt / vnnnd aufgefertigt werden / inmittelst aber diese Abred vnd Vergleichung kräftig seyn vnd bleiben solle. Geschehen zu Hagenaw den 12. Februarij / Alten Cal. Anno Ein tausent Sechs hundert vnd zwanzig.

(LS)

Christoph von Wägen / vñ zu Geroltschek am Wäffichen.

(LS)

Henr. Andr. Bail. D.

(LS)

J. Lander, Schlott.

(LS)

Johann Scheid D.

(LS)

Ernst Heuß D.

(LS)

Jacob Harscher Secretar.

(LS)

Philipp von Döcklin von Döcklinaw.

(LS)

Hartman Destringer.

(LS)

Caspar Schmitz.

(LS)

Gerrg Jacob Wormbsr.

(LS)

Christoph Stadel der Elter.

(LS)

Sebastian Leytersperger D.

(LS)

Wolf Döcklin von Döcklinaw.

(LS)

Sambson von Landsperg.

J

Zeylag